

Quidditch Passau

Satzung

Stand: 31.05.2017



Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Quidditch Passau.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Passau.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Pflege, Verbreitung und Ausübung des Quidditchsports, sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit durch sportliche Betätigung.
2. Die Ausübung des Vereinszwecks wird gewährleistet durch
 - Angebot regelmäßiger Trainingseinheiten,
 - Veranstaltung und Organisation von Turnieren,
 - Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren,
 - Ausbildung von Übungsleitern,
 - Nachwuchsförderung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein bekennt sich zu den Werten von geschlechtlicher Vielfalt und Gleichberechtigung, interkultureller Begegnung und zwischenmenschlicher Solidarität, die sich unmittelbar aus dem Geiste des Quidditchsports ergeben.
7. Der Verein erreicht die Verwirklichung seines Zwecks nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft bei einem Dachverband

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Quidditchbund e.V. (DQB).
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die von dem Deutschen Quidditchbund erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen usw.) als verbindlich an.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Fördermitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Näheres regelt die Mitgliederordnung.

§ 7 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins müssen einen Mitgliedsbeitrag entrichten.
2. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die die Mitgliederversammlung festsetzt.
5. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an diese zu stellen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a. sich entsprechend den sportlichen und ethischen Grundsätzen des Vereins zu verhalten,

- b. die Ehre und das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu achten, zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte,
 - c. die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu befolgen,
 - d. dem Verein fristgerecht ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten,
 - e. dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Wer ohne Zustimmung des Vorstandes für den Verein Ausgaben leistet oder Belastungen übernimmt oder veranlasst, hat keinen Anspruch auf Erstattung.

§ 9 Haftung der Mitglieder

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 3 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat und nicht für Körperschäden. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch fristgerechte Kündigung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die von den jeweils Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden:
 - a. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - b. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - c. bei unsportlichem Verhalten,
 - d. wenn es die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

5. Näheres regelt die Mitgliederordnung.

II. Vereinsgremien

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Termin und die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage im Vorhinein bekannt zu geben. Hierbei genügt die Textform.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vereins, und
 - b. dem Vorstand.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Wahl der Person für die Kassenprüfung,
 - c. Entscheidung über eingegangene Anträge und über die Auflösung des Vereins,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c. Anträge zu Satzungsänderungen,
 - d. Entlassung des Vorstandes.
6. Anträge auf Satzungsänderung können von allen ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Diese müssen bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand übermittelt werden, der diese dann unverzüglich an die Mitglieder übermittelt. Hierbei genügt jeweils die Textform.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches den Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe von Gründen vom Vorstand einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von einem Monat stattfinden wenn sich mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder unter Angabe von Gründen hierfür ausspricht.

§ 14 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Stimme.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem ordentlichen Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung muss vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zur Mitgliederversammlung nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
4. Näheres regelt die Mitgliederordnung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig sobald 15 ordentliche Mitglieder, oder ein Drittel (1/3) der ordentlichen Mitglieder anwesend, oder durch Stimmübertragung vertreten sind.
2. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3), zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Alle anderen Beschlüsse, sowie der Erlass und Änderungen einer Ordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit.
3. Diese treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt wurde.
4. In der Abstimmung werden die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt.
5. Die Summe der Ja-und Nein-Stimmen wird gebildet, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 16 Wahlen

1. Von der Mitgliederversammlung werden die nachfolgenden Positionen gewählt:
 - a. eine Person für den ersten Vorsitz,
 - b. eine Person für den 1. stellvertretenden Vorsitz,
 - c. eine Person für den 2. stellvertretenden Vorsitz,

- d. eine Person für die Kassenführung,
 - e. eine Person für die Kassenprüfung.
2. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Wahl (Neuwahl oder Wiederwahl) durchgeführt ist.
 3. Die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Wahlen sind auf Antrag geheim.
 4. Die Wahl zum Vorstandsmitglied bedingt eine absolute Mehrheit. Erreicht im ersten Durchgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
 6. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich vor Eröffnung der Wahlen formlos beim Vorstand um eine der Vorstandspositionen bewirbt.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Person für den ersten Vorsitz, der Person für den 1. stellvertretenden Vorsitz, der Person für den 2. stellvertretenden Vorsitz und der Person für die Kassenführung.
2. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, kann der Vorstand kommissarisch eine neue Person ernennen. Scheidet die Person für den ersten Vorsitz aus, fallen deren Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung der jeweils nächstrangigen Person aus dem Vorstand zu.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Person für den ersten Vorsitz allein oder durch andere Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
6. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
8. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung ehrenamtlicher Mitarbeiter.
9. Der Vorstand hat über seine Sitzungen Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss.
10. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Beschlussfähigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach vorheriger Einladung in Textform mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse und finanzielle Ausgaben bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person für den ersten Vorsitz.
3. Über Beschlüsse kann außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder im elektronischen Verfahren abgestimmt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Geschäftsjahr eine Person für die Kassenprüfung. Die Person darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Person für die Kassenprüfung überprüft die Kassengeschäfte des Vereins. Ihr sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfassung darüber ist in § 15 Abs. 2 enthalten. Kommt ein derartiger Beschluss nicht zustande, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheiden kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Quidditchbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Geburtsdatum, Kontaktdaten und Bankverbindung auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Deutschen Quidditchbund e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diesen Verein zu melden.
3. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
4. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in anderer Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
5. Jede Person hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sowie auf die Berichtigung unrichtiger Daten und die Löschung unzulässig erhobener Daten.

§ 22 Salvatorische Klausel

1. Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel am nächsten kommt.

§ 23 Gründungsklausel

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

